- 1 -

20.089 *n* **BVG-Reform**

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

vom 25. November 2020

Beschluss des Nationalrates

vom 8. Dezember 2021

Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

Beschluss des Ständerates

vom 15. Juni 2022

Eintreten und Rückweisung der Vorlage an die Kommission mit dem Auftrag, den Antrag Dittli, insbesondere die Auswirkungen auf den Kreis der Begünstigten und auf die Finanzierung des Zuschlags zur Altersrente, zu analysieren und mit den in der Kommission bereits beratenen Mehrheits- und Minderheitsanträgen zu vergleichen.

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenenund Invalidenvorsorge (BVG)

(Reform BVG 21)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 2020¹.

beschliesst:

Beschluss des Ständerates

vom 11. Dezember 2022

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist

¹ BBI **2020** 9809

Geltendes l	Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
		I Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:	I	I
Art. 2	Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen		Art. 2	Art. 2
Altersjahr ül und bei eine einen Jahre 21 510 Fran	ner, die das 17. berschritten haben em Arbeitgeber slohn von mehr als iken beziehen (Art. nen der obligatori- cherung.		¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548 Franken beziehen (Art. 7), (siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46	von mehr als 17 208 Franken (siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46
als ein Jahr Arbeitgeber als Jahreslo	eitnehmer weniger lang bei einem beschäftigt, so gilt hn der Lohn, den ähriger Beschäfti- en würde.		Abs. 1)	Abs. 1)
Arbeitsloser unterstehen	on Taggeldern der nversicherung für die Risiken alidität der obliga- ersicherung.			
Versicherun nehmer in B wechselnde Anstellunge welche Arbe besonderen	srat regelt die gspflicht für Arbeit- erufen mit häufig n oder befristeten n. Er bestimmt, eitnehmer aus Gründen nicht der nen Versicherung nd.			

Art. 7

Bundesrat

Mindestlohn und Alter

- ¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 510 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.
- ² Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen.

Nationalrat Ständerat

Art. 7

¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)

Art. 7

•••

von mehr als 17 208 Franken

... nach Vollendung des 24. Altersjahres ...

(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)

Art. 8

Bundesrat

Art. 8 Abs. 1 und 2

Nationalrat

Art. 8

Ständerat

¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 25 095 bis

Koordinierter Lohn

- Janresionnes von 25 095 bis und mit 86 040 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.
- ² Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3585 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.
- ³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR oder ein Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.
- ¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 12 443 bis
 85 320 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn ge-
- ² Aufgehoben

nannt.

- ¹Zu versichern sind 85 Prozent des Jahreslohnes bis 85 320 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.
- ² Gemäss geltendem Recht

Art. 10 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

Art. 10 Abs. 2 Bst. a

- ¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit dem Tag, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird.
- 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:
- a. das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13);
- b. das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
- c. der Mindestlohn unterschritten wird;
- d. der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung endet.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

- ² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz ² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:
 - a. das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13 Abs. 1);

Geltendes Recht		echt	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	Art. 14	Höhe der Altersrente	Art. 14 Abs. 2, 2 ^{bis} und 3	Art. 14	Art. 14
¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat.		ltersguthabens gssatz) berech- versicherte bei s Rentenalters			
	satz beträgt 6	tumwandlungs- 5,8 Prozent für he Rentenalter 65 l Mann.	² Der Mindestumwandlungs- satz beträgt 6,0 Prozent für das ordentliche Rentenalter (Art. 13 Abs. 1).		
			^{2bis} Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Alters- leistungen vor und nach dem ordentlichen Rentenalter fest.		
	³ Der Bundesrat unterbreitet ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren.		³ Er unterbreitet der Bundesversammlung mindestens alle fünf Jahre einen Bericht, den er unter Einbezug der Sozialpartner erstellt. Der Bericht enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.	³ Er unterbreitet der Bundesversammlung mindestens alle fünf Jahre einen Bericht, den er unter Einbezug der Sozialpartner, der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten sowie des Schweizerischen Pensionskassenverbands erstellt. Der Bericht enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren. Der Bericht wird erstellt auf der Grundlage der Daten der 2. Säule (obligatorischer Teil), die jährlich über die Kapitalrendite, die Verwaltungskosten, die Reserven und den Deckungsgrad jeder Vorsorgeeinrichtung veröffentlicht werden.	einen Bericht über die Festlegung des Mindest- umwandlungssatzes in den folgenden Jahren.

Geltendes Recht		Bundesra	Bundesrat		rat	Ständerat
Art. 16	Altersgut- schriften	Art. 16	Altersgut- schriften	Art. 16		Art. 16
Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koor- dinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansät- ze:		jährlich in dinierten l	Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koor- dinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Sätze:			Gemäss Bundesrat
Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes	Altersjahr	Satz in Prozenten des koordinierten Lohnes	Altersjahr	Satz in Prozenten des koordinierten Lohnes	
25–34	7	25 – 44	9.0	20 – 44	9,0	_
35-44	10	45 –	14,0	45 –	14,0	
45-54	15	ordentliche	S	ordentliche	es	
55–65	18	Rentenalte	r	Rentenalte	er	

Geltendes	Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Art. 33a	Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes		Art. 33a	Art. 33a
1 Dia Wassa			Aufgehoben (siehe Art. 47a ^{bis})	Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 47a ^{bis})

- ¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.
- ² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.
- ³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 OR ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.

Geltendes Recht Bundesrat

Art. 44 Recht auf Versicherung

1 Selbständigerwerbende können sich bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes oder ihrer Arbeitnehmer versichern lassen.

² Wer sich nicht bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern lassen kann, ist berechtigt, sich bei der Auffangeinrichtung versichern zu lassen.

Nationalrat Ständerat

Art. 44

¹ Selbstständigerwerbende können sich bei folgenden Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge nach Artikel 1 Absatz 3 stets eingehalten werden:

- a. der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes;
- b. der Vorsorgeeinrichtung ihrer Arbeitnehmer;
- einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die dies in ihrem Reglement vorsieht.

Geltendes Recht						
Art. 46	Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber					
cherte Arbe Dienste me steht und de Jahreslohn	obligatorisch versi- itnehmer, der im hrerer Arbeitgeber essen gesamter 21 510 Franken kann sich entweder					

bei der Auffangeinrichtung

oder bei der Vorsorgeeinrich-

tung, der einer seiner Arbeit-

geber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern

deren reglementarische Be-

stimmungen es vorsehen.

Bundesrat

² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

Nationalrat Ständerat

Art. 46

Art. 46

1 Der Arbeitnehmer, der im
Dienste mehrerer Arbeitgeber
steht und dessen gesamter
Jahreslohn 12 548 Franken
übersteigt, versichert sich
entweder bei der Auffangeinrichtung, bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist,
oder bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes,
sofern deren reglementarische
Bestimmungen es vorsehen.
(siehe Art 2 Abs. 1, ...)
(s.

¹ Gemäss geltendem Recht, aber: ...

... und dessen gesamter Jahreslohn 17 208 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung, bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder bei der Vorsorgeeinrichtung,

(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)

2 ...

es nicht ausschliessen, bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder bei der Auffangeinrichtung ...

mehreren Arbeitgebern obligatorisch versichert, kann er sich bei der Auffangeinrichtung für die mehr als einmal in Abzug gebrachten Koordinationsbeträge gemäss Artikel 8 sowie Löhne von Arbeitgebern, bei denen der Arbeitnehmer nicht obligatorisch versichert ist, gegen das Risiko Alter versi-

chern.

^{2bis} Ist der Arbeitnehmer bei

^{2bis} Streichen

³ Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.

Art. 47a Ausscheiden aus der

obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2-7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

Art. 47a

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität zu bezahlen, die Altersvorsorge weiter auszubauen oder nur die Austrittsleistung in der Vorsorgeeinrichtung zu belassen. Tritt die versicherte Person ...

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

- ⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. i
- ⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- ⁶ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementari-

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut oder die Vorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität weiterführt, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

^{3bis} Beim Tod einer Person, welche die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität nicht weitergeführt hat, wird das Vorsorgeguthaben an die Hinterlassenen ausbezahlt.

Geltendes Recht Bundesrat

sche Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersiahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Ständerat Nationalrat

Art. 47abis

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

Art. 47abis

Streichen (siehe Art. 33a)

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich um höchstens zwei Drittel reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

- ² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.
- ³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 OR ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.

(siehe Art. 33a)

Nationalrat

Ständerat

Gliederungstitel vor Art. 47b

2a. Teil: Zuschlag zur Alters- und zur Invalidenrente

Vierter Titel: Erhöhung der Altersrente für Personen der Übergangsgeneration

2a. Teil: Zuschlag zur Alters- und zur Invalidenrente

(siehe Art. 47b – Art. 47i , Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 58, Art. 89d, Übergangsbestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c) (siehe Art. 47b– Art. 47i, Art. 49 Abs. 2 Ziff. 13, Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 58, Art. 89d, Übergangsbestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c, Art. 89 Abs. 6 Ziff. 11 ZGB)

Art. 47b Grundsatz

Art. 47b

Übergangsgeneration

- ¹ Bezüger einer Altersoder Invalidenrente haben Anspruch auf einen Rentenzuschlag.
- ² Dieser Zuschlag ist unabhängig von der Höhe der Rente.
- ³ Der Zuschlag wird durch Beiträge von Arbeitgebern und Versicherten finanziert.

Der Übergangsgeneration gehören Frauen der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 64 bis Jahr des Inkrafttretens – 50] und Männer der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 65 bis Jahr des Inkrafttretens – 51] an.

Bundesrat

Nationalrat Ständerat

Art. 47c Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente

¹Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente haben Personen, die:

- a. bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind:
- b. das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;
- c. während mindestens
 15 Jahren als
 Arbeitnehmer nach
 Artikel 7 Absatz 1 oder
 Artikel 46 oder als
 Selbstständigerwerbende oder
 Arbeitnehmer nach
 Artikel 4 Absätze 1
 und 2 für das Alter
 versichert waren;
- d. unmittelbar vor dem Beginn des Rentenbezugs während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert waren; und

Art. 47c Anspruch auf Erhöhung der Altersrente

¹ Anspruch auf eine Erhöhung ihrer nach Artikel 14 berechneten Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:

- bei Beginn des
 Rentenbezugs in einer
 Vorsorgeeinrichtung
 versichert sind:
- b. das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben:
- c. während mindestens
 15 Jahren insgesamt
 und während den 10
 Jahren vor der
 Pensionierung als
 Arbeitnehmer nach
 Artikel 7 Absatz 1 oder
 Artikel 46 oder als
 Selbstständigerwerbende oder
 Arbeitnehmer nach
 Artikel 4 Absätze 1
 und 2 für das Alter
 versichert waren; und
- d. mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen.

Art. 47c Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente

¹ Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

- e. mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen.
- e. Streichen
- e. im Zeitpunkt, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das nicht höher ist, als der zweieinhalbfache Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1. In den letzten zwanzig Jahren vor diesem Zeitpunkt getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung werden an das massgebliche Altersguthaben angerechnet.

^{1bis} Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a-d erfüllen und im Zeitpunkt, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das über dem zweieinhalbfachen, aber nicht über dem fünffachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt, haben Anspruch auf einen reduzierten Zuschlag.

- ² Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.
- ² Das Recht auf die Erhöhung erlischt mit dem Tod der Person, die die Alters- Tod der Person, ... rente bezogen hat.
- ² Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

- ³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Versicherungszeiten an die Versicherungsjahre nach Absatz 1 Buchstabe c angerechnet werden. Er regelt den Nachweis der Versicherungsjahre.
- ⁴ Er regelt den Nachweis, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e erfüllt ist.
- ⁵ Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e abgewichen werden kann, namentlich:
- a. wenn die versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist;
- richtung die Ausrichtung der Altersleistung überwiegend in Kapitalform vorsieht.

- ³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Versicherungszeiten an die Versicherungsjahre nach Absatz 1 Buchstabe c angerechnet werden. Er regelt den Nachweis der Versicherungsjahre.
- ⁴ Er regelt den Nachweis, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d erfüllt ist.
- ⁵ Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d abgewichen werden kann, namentlich:
- a. wenn die versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist;
- b. wenn die Vorsorgeein- b. wenn die Vorsorgeein- b. ... richtung die Ausrichtung der Altersleistung überwiegend in Kapitalform vorsieht.

... in Kapitalform vorsieht oder ein Teil der Altersleistung aus Freizügigkeitseinrichtungen ausgezahlt wird.

⁶ Er kann präzisieren wie bestimmten Sonderfällen bei der Berechnung der massgebenden Vorsorgeguthaben nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 1^{bis} Rechnung getragen wird, insbesondere, wenn:

- a. Einkäufe oder Scheidungen in den Jahren vor dem Altersrücktritt zu Erhöhungen oder Reduktionen des Vorsorgeguthabens führen;
- b. die Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt;
- c. die versicherte Person die Altersleistung vorbezieht, aufschiebt, in Teilschritten bezieht oder eine Teilinvalidenrente bezieht.

Bundesrat

Nationalrat

Art. 47d

Streichen

Ständerat

Art. 47d Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente

¹ Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente haben Personen, die:

- eine Invalidenrente einer Vorsorgeeinrichtung beziehen; und
- b. die Voraussetzungen nach Artikel 47c
 Absatz 1 Buchstaben c–e sinngemäss erfüllen oder ohne den Eintritt der Invalidität bei Weiterarbeit bis zum ordentlichen Rentenalter hätten erfüllen können.

Art. 47d Anspruch auf einen Zuschlag zur Invalidenrente

- ¹ Anspruch auf einen Zuschlag zur Invalidenrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:
- eine Invalidenrente einer Vorsorgeeinrichtung beziehen; und
- b. die Voraussetzungen nach Artikel 47c
 Absatz 1 Buchstaben c und d sinngemäss erfüllen oder ohne den Eintritt der Invalidität bei Weiterarbeit bis zum ordentlichen Rentenalter hätten erfüllen können; und
- bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente ein hypothetisches Vorsorgeguthaben haben, das nicht höher ist, als der zweieinhalbfache Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1.

1bis Das massgebende hypothetische Vorsorgeguthaben von Absatz 1 Buchstabe c besteht aus:

 a. dem Vorsorgeguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;

Geltendes Recht Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

b. der Summe der reglementarischen Altersgutschriften für die bis zum reglementarischen ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

1ter Diese Altersgutschriften werden auf dem versicherten Lohn der versicherten Person während ihres letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.

- ² Keinen Anspruch auf den Zuschlag haben Personen, die eine Invalidenrente nach dem Leistungsprimat beziehen. Wird jedoch aufgrund der reglementarischen Bestimmungen die Invalidenrente bei Erreichen des Rentenalters durch eine tiefere reglementarische Rente abgelöst, so haben sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf den Zuschlag, wenn bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente die Voraussetzungen nach den Absätzen 1-3 erfüllt waren.
- ³ Teilinvalide Personen haben Anspruch auf einen halben Zuschlag bei einer Invalidität von mindestens 40 Prozent. Der Anspruch auf einen ganzen Zuschlag besteht bei einer Invalidität von mindestens 60 Prozent.

² Keinen Anspruch auf den Zuschlag haben Personen, die eine Invalidenrente nach dem Leistungsprimat beziehen. Wird jedoch aufgrund der reglementarischen Bestimmungen die Invalidenrente bei Erreichen des Rentenalters durch eine tiefere reglementarische Rente abgelöst, so haben sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf den Zuschlag.

³ Teilinvalide Personen haben Anspruch auf einen halben Zuschlag bei einer Invalidität von mindestens 40 Prozent. Der Anspruch auf einen ganzen Zuschlag besteht bei einer Invalidität von mindestens 60 Prozent.

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

⁴ Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod der Person, die die Invalidenrente bezogen hat.

- ⁴ Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod der Person, die die Invalidenrente bezogen hat.
- ⁵ Der Bundesrat kann präzisieren, wie bestimmten Sonderfällen bei der Berechnung des massgebenden Vorsorgeguthabens nach Absatz 1 Buchstabe c Rechnung getragen wird, insbesondere, wenn:
- a. Einkäufe oder
 Scheidungen in den
 Jahren vor dem
 Beginn des Anspruchs
 auf die Invalidenrente
 zu Erhöhungen oder
 Reduktionen des
 Vorsorgeguthabens
 führen;
- b. die Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt.

Bundesrat

Ständerat

Art. 47e Höhe des Rentenzuschlags

¹ Der Bundesrat bestimmt für jedes Kalenderjahr die Höhe des Rentenzuschlags. Vorgängig konsultiert er die Sozialpartner. Die Summe der Zuschläge darf die voraussichtlich dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht übersteigen.

Art. 47e Betrag der Erhöhung der Altersrente

Nationalrat

 Die Erhöhung der Altersrente für die Personen der Übergangsgeneration beträgt pro Jahr für Art. 47e Höhe des Rentenzuschlags

¹ Der Rentenzuschlag für die ...

Männer mit den	Jährliche
Jahrgängen:	Erhöhung der
0 0	Altersrente:
[Jahr des	2400 Franken
Inkrafttretens	
 61] bis [Jahr 	
des	
Inkrafttretens	
– 65]	

[Jahr des Inkrafttretens – 56] bis [Jahr des Inkrafttretens – 60]

[Jahr des

Inkrafttretens
– 51] bis [Jahr des
Inkrafttretens
– 55]

1800 Franken

1200 Franken

Männer mit den
Jährliche Höhe
des Rentenzuschlags

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Jährliche Höhe des Rentenzu-

schlags

Frauen mit den Jahrgängen:	Jährliche Erhöhung der Altersrente:	Frauen mit de Jahrgängen:
[Jahr des Inkrafttretens – 60] bis [Jahr des Inkraft- tretens – 64]	2400 Franken	-
[Jahr des Inkrafttretens – 55] bis [Jahr des Inkraft- tretens – 59]	1800 Franken	
[Jahr des Inkrafttretens – 50] bis [Jahr des Inkraft- tretens – 54]	1200 Franken	_

² Bei einem Vorbezug der ² Gemäss Bundesrat

² Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Zuschlag gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.

Altersrente wird der Betrag der Erhöhung gekürzt. Der Bundesrat legt ...

> ³ Der Bundesrat erstellt eine degressive Skala zur Ermittlung des Rentenzuschlags, wenn das Vorsorgeguthaben unmittelbar vor dem Beginn der Altersrente über dem zweieinhalbfachen, aber nicht über dem fünffachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt.

Bundesrat

Nationalrat Ständerat

Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags

- ¹ Zur Finanzierung des Rentenzuschlags erhebt die Vorsorgeeinrichtung folgende Beiträge:
- a. für Arbeitnehmer, die nach Artikel 7 Absatz 1 oder nach Artikel 46 versichert sind: 0.5 Prozent auf dem massgebenden Lohn nach dem AHVG3. jedoch höchstens auf dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1;
- b. für Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer, die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 versichert sind: 0.5 Prozent auf dem Erwerbseinkommen nach dem AHVG, iedoch höchstens auf dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1.
- ² Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Sie endet, sobald die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht.

Art. 47f Finanzierung der Erhöhung der Altersrente

- ¹ Die Vorsorgeeinrichtung finanziert die Erhöhung der Altersrente für anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 47c durch eine einmalige Einlage in deren Altersguthaben im Zeitpunkt im Zeitpunkt des Beginns des Altersrücktritts, soweit die nach Artikel 47e erhöhte Altersrente die reglementarische Rente übersteigt.
- ² Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse zur Finanzierung eines Teils der Einlage. Der Zuschuss berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Betrag der erhöhten gesetzlichen Rente und dem höheren der folgenden Beträge:
- Altersrente,
- b. der Rente, die sich aus dem Altersauthaben gemäss Artikel 15 und einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ergibt.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Berechnung und Vergütung der Zuschüsse.

Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags

- ¹ Die Vorsorgeeinrichtung finanziert den Rentenzuschlag für anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 47c und 47d durch eine einmalige Einlage in deren Vorsorgeguthaben des Anspruchs auf die Alters- oder Invalidenrente.
- ² Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse an die Vorsorgeeinrichtungen zur teilweisen Finanzierung der Einlagen. Der Zuschuss für eine Einlage berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe von Invalidenoder Altersrente und Zuschlag einerseits und dem höheren der folgenden Beträge andererseits:
- a. der reglementarischen a. der reglementarischen Alters- oder Invalidenrente.
 - b. der Rente, die sich aus dem Altersguthaben nach Artikel 15 und einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ergibt.

Bundesrat

Nationalrat St

Ständerat

- ³ Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte des Beitrags für den Arbeitnehmer bezahlen. Er zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab und überweist den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeitrag an die Vorsorgeeinrichtung.
- ⁴ Zur Finanzierung der Zuschüsse erhebt der Sicherheitsfonds ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... während 15 Jahren Beiträge bei den registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Beiträge betragen beim Inkrafttreten der Änderung vom ... 0,15 Prozent der nach diesem Gesetz versicherten Löhne.
- ⁴ Er muss der Vorsorgeeinrichtung die massgebenden Löhne seiner Arbeitnehmer melden. Er schuldet ihr die gesamten Beiträge.
- ⁵ Die versicherten Personen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 und nach Artikel 46 müssen der Vorsorgeeinrichtung das Erwerbseinkommen melden. Sie schulden der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge.
- ⁶ Die Vorsorgeeinrichtung schuldet die Beiträge dem Sicherheitsfonds.
- ⁵ Der Bundesrat legt die Beiträge für die weiteren Jahre fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren. Er überprüft die Höhe der Beiträge periodisch, mindestens jedoch alle fünf Jahre.
- ⁶ Erhebt eine Vorsorgeeinrichtung zur Finanzierung ihres Beitrags an den Sicherheitsfonds Beiträge von den bei ihr versicherten Personen, so muss der Arbeitgeber mindestens gleich hohe Beiträge leisten wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer.
- ⁴ Zur Finanzierung der Zuschüsse erhebt der Sicherheitsfonds Beiträge bei den dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Beiträge werden in Prozenten auf den massgebenden Löhnen nach AHVG bis zur doppelten Höhe des Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 und unter Abzug des Koordinationsabzugs berechnet. Wird der aleiche Lohn in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert, wird dieser doppelte obere Grenzbetrag auf dem gesamten massgebenden Lohn nach AHVG angewandt. ⁵ Der Beitragssatz beträgt im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 0,24 Prozent. Für die folgenden Jahre legt ihn der Bundesrat jährlich fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die

allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren.

Geltendes Recht Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

⁷ Bei einem Anspruch auf einen halben Zuschlag nach Artikel 47*d* Absatz 3 und einer allfälligen Erhöhung auf einen ganzen Zuschlag werden für jede Hälfte des Zuschlags sowohl die Einlagen (Abs. 1) als auch die entsprechenden Zuschüsse (Abs. 4) analog zu zwei voneinander unabhängigen Zuschlägen behandelt.

Art. 47g Auszahlung des Rentenzuschlags

Art. 47g

Streichen

- ¹ Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Rentenzuschlag zusammen mit der Altersoder Invalidenrente aus.
- ² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Auszahlung des Zuschlags an Personen, die von mehreren Vorsorgeeinrichtungen Alters- oder Invalidenrenten beziehen.

Art. 47h Aufgaben des Sicher- Art. 47h heitsfonds und Mitwirkung der Vorsorgeeinrichtungen

Streichen

¹ Der Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen jährlich die Gesamtsumme der von ihnen ausbezahlten Rentenzuschläge. Er kann diese Gesamtsumme mit den von den Vorsorgeeinrichtungen geschuldeten Beiträgen verrechnen.

² Er führt ein Register der Bezüger von Zuschlägen. Die Vorsorgeeinrichtungen übermitteln dem Sicherheitsfonds jährlich für jede anspruchsberechtigte Person folgende Angaben:

- a. Name und Vorname;
- b. AHV-Versichertennummer;
- c. Geburtsdatum;
- d. Geschlecht;
- e. Höhe des Zuschlags für diese Person sowie Anzahl Monate, während denen der Zuschlag im betreffenden Jahr ausgerichtet wurde.
- ³ Der Sicherheitsfonds stellt mithilfe des Registers sicher, dass keine Person mehr als einen Zuschlag bezieht. Er leitet die zur Verhinderung von Mehrfachbezügen notwendigen Informationen an die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen weiter.

Geltendes Re	echt	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
		Art. 47i Bericht zum Rentenzuschlag	Art. 47i Streichen	
		Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung zusammen mit dem Bericht zu den Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes (Art. 14 Abs. 3) einen Bericht zum Rentenzuschlag. Vorgängig bezieht er die Sozialpartner ein. Der Bericht enthält insbesondere die Grundlagen für die Festlegung des Zuschlags und Aussagen über die Leistungsgarantie.		
Art. 49	Selbstän- digkeitsbe- reich			Art. 49
¹ Die Vorsorge gen sind im R dieses Gesetz Gestaltung ihr gen, in deren rung und in ih sation frei. Sie Reglement vo dass Leistung die gesetzlich bestimmunge hen, nur bis z chen des Ren ausgerichtet v ² Gewährt ein- einrichtung m Mindestleistung gelten für die hende Vorson Vorschriften ü	cahmen zes in der rer Leistun- Finanzie- rer Organi- e können im prsehen, gen, die über en Mindest- n hinausge- um Errei- ntenalters werden. e Vorsorge- ehr als die ngen, so weiter ge- ge nur die			²

- die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b);
- die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8);
- 3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20*a*);
- 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);
- 3b.die provisorische
 Weiterversicherung
 und Aufrechterhaltung
 des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der
 Invalidenversicherung
 (Art. 26a);
- 4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a);
- die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);
- 5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a);
- 5b. die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 40);

- die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);
- 6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);
- 6b. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 48 Abs. 4);
- die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a);
- 8. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
- 9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52*a*–52*e*);
- 10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
- 11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53*b*–53*d*);
- 12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f);

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Geitenaes Recnt	Bunaesrat	Nationairat	Standerat

- 13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);
- 14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c);

15. ...

- 16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 72a–72g);
- 17. die Transparenz (Art. 65*a*);
- 18. die Rückstellungen (Art. 65*b*);
- 19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4);
- 20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a);
- 21. die Vermögensverwaltung (Art. 71);
- 22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
- 23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
- 24. den Einkauf (Art. 79b);

13. den Sicherheitsfonds (Art. 47f, Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);

(siehe 2a. Teil, ...)

- 25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c);
- 25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer (Art. 85*a* Bst. f);
- 25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer (Art. 86*a* Abs. 2 Bst. b^{bis});
- 26. die Information der Versicherten (Art. 86*b*).

Ge	eltendes Re	echt	Вι	ındesrat	Ná	ntionalrat	Ständerat
Ar	t. 56	Aufgaben	An	t. 56 Abs. 1 Bst. a	Ar	t. 56	Art. 56
¹ D	er Sicherhe	itsfonds:	1 D	er Sicherheitsfonds:	1.		1
a.	richtet Zus- jene Vorso richtungen eine ungür tersstruktu	rgeein- aus, die	a.	erfüllt für die Auszahlung des Rentenzuschlags die Aufgaben nach Artikel 47 <i>h</i> ;	a.	richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die Einlagen nach Artikel 47f Absatz 1 leisten;	(siehe 2a. Teil,)
b.	stellt die ge Leistungen lungsunfäh denen ode von verges Guthaben Vorsorgeei sicher;	n von zah- nig gewor- r im Falle ssenen					
C.	hinausgeho reglementa Leistungen lungsunfäh denen Vors richtungen	Leistungen enden arischen n von zah- nig gewor- sorgeein- sicher, se Leistung-					

en auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das FZG anwendbar ist; d. entschädigt die

Auffangeinrichtung für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach den Artikeln 11

Absatz 3bis und 60 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie 4 Absatz 2 FZG entstehen und die nicht auf den Verursacher überwälzt werden können;

- e. schliesst den Vorsorgeeinrichtungen im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation, die innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des FZG erfolgt, eine durch die Anwendung dieses Gesetzes entstandene Deckungslücke;
- f. fungiert als Zentralstelle 2. Säule für die Koordination, die Übermittlung und die Aufbewahrung der Angaben nach den Artikeln 24*a*–24*f* des FZG;
- g. für die Anwendung von Artikel 89a Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen;
- h. entschädigt die Ausgleichskasse der AHV für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach Artikel 11 entstehen und nicht auf den Verursacher überwälzt werden können.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat

Ständerat

- ² Die Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe c umfasst höchstens die Leistungen, die sich aufgrund eines massgebenden Lohnes nach dem AHVG in der anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes ergeben.
- ³ Sind einer Vorsorgeeinrichtung mehrere wirtschaftlich oder finanziell nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber oder mehrere Verbände angeschlossen, so ist das zahlungsunfähige Vorsorgewerk jedes einzelnen Arbeitgebers oder Verbandes den zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich gleichgestellt. Die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgewerke ist getrennt zu beurteilen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- ⁴ Der Bundesrat regelt die Leistungsvoraussetzungen.
- ⁵ Der Sicherheitsfonds gewährt keine Sicherstellung der Leistungen, soweit seine Leistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden.
- ⁶ Der Sicherheitsfonds führt für jede Aufgabe getrennt Rechnung.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Art. 58 Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur	Art. 58 Aufgehoben	Art. 58	Art. 58
¹ Eine Vorsorgeeinrichtung erhält Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a), soweit die Summe der Altersgutschriften 14 Prozent der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.		(siehe 2a. Teil,)	(siehe 2a. Teil,)
² Der Bundesrat kann diesen Ansatz ändern, wenn der Durchschnitts- satz der Altersgutschriften gesamtschweizerisch wesentlich von 12 Prozent abweicht.			
³ Vorsorgeeinrichtungen können Zuschüsse nur beanspruchen, wenn bei ihnen das gesamte der obligatorischen Versicher- ung unterstellte Personal der angeschlossenen Arbeitgeber versichert ist.			
⁴ Sind mehrere Arbeit- geber der gleichen Vorsorgeeinrichtung an- geschlossen, so werden die Zuschüsse für das Personal jedes einzelnen Arbeitgebers getrennt berechnet.			

⁵ Selbständigerwerbende werden für die Berechnung der Zuschüsse nur berücksichtigt, wenn sie:

- a. sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes oder Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit freiwillig versichern, oder
- b. während mindestens sechs Monaten der obligatorischen Versicherung unterstellt waren und sich unmittelbar danach freiwillig versichern.

Bundesrat

Nationalrat

Art. 79b

Ständerat

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

1bis Bis zum maximal möglichen gesetzlichen Altersguthaben werden die Einkäufe diesem Guthaben gutgeschrieben

1ter Das maximal mögliche gesetzliche Altersguthaben berechnet sich aufgrund des Alters und des koordinierten Lohns. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht eine Tabelle für die Berechnung dieses Guthabens.

² Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die:

- a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
- b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.

Art. 79b

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

Einkauf

² Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Art. 89 <i>d</i> Leistungs- berechnung	Art. 89d Leistungs- berechnung	Art. 89d	Art. 89d
Leistungsansprüche im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden ausschliesslich auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.	Leistungsansprüche im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden, mit Ausnahme des Ren-	Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe 2a. Teil,)	Gemäss Bundesrat (siehe 2a. Teil,)

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

a. Laufende Renten

¹ Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

² Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben keinen Anspruch auf einen Rentenzuschlag. a. ...

a. ...

² Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits eine Alters, oder

bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben keinen Anspruch auf eine Erhöhung der Rente nach Artikel 47c.

(siehe 2a. Teil, ...)

n ² ... ftng oder ehen, ruch hab

haben keinen Anspruch auf einen Zuschlag zur Rente nach den Artikeln 47c und 47d.

(siehe 2a. Teil, ...)

Bundesrat		Nationalrat	Ständerat
b. Höhe des Rentenzu- schlags für die Über- gangsgeneration		b.	b
		Streichen	
¹ Für die folge Versicherten I Rentenzuschl lang:	beträgt der	(siehe 2a. Teil,)	(siehe 2a. Teil,)
Männer mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag:		
[Jahr des Inkrafttretens – 61] bis [Jahr des Inkrafttretens – 65]	200 Franken		
[Jahr des Inkrafttretens – 56] bis [Jahr des Inkrafttretens – 60]	150 Franken		
[Jahr des Inkrafttretens – 51] bis [Jahr des Inkrafttretens	100 Franken		

- 55]

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Frauen mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag:
[Jahr des Inkrafttretens – 60] bis [Jahr des Inkrafttretens – 64]	200 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 55] bis [Jahr des Inkrafttretens – 59]	150 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 50] bis [Jahr des Inkrafttretens – 54]	100 Franken

² Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Zuschlag gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

C. ...

c. Höhe des Zuschlags zur Invalidenrente für Versicherte, die nicht zur Übergangsgeneration gehören

Erhalten versicherte Männer, die bei Inkrafttreten der Änderung das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben, und versicherte Frauen, die in diesem Zeitpunkt das 49. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Inkrafttreten der Änderung neu eine Invalidenrente, so beträgt der monatliche Zuschlag zu ihrer Invalidenrente bis Ende [Jahr des Inkrafttretens + 12] 100

Franken.

c. Streichen (siehe 2a. Teil, ...)

(siehe 2a. Teil, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	II	II	II
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:		
		Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom Dezember 1907	0
Art. 89a		Art. 89a	Art. 89a

Art. 89*a*

- ¹ Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.
- ² Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.
- ³ Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.

4 ...

⁵ Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.

Bundesrat

Nationalrat

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

- die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b),
- 2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1),
- 3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20*a*),
- 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5),
- 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a),
- die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),
- 4a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37*a*),
- die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),

6... 6...

Ständerat

5a⁰.das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);

- 5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 8-5a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. bbis),
- 6. die Verantwortlichkeit (Art. 52),
- 7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a-52e),
- 8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a),
- 9. die Teil- oder Gesamtliqui-dation (Art. 53b-53d),
- 10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f),
- 11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2-5, Art. 56a, 57 und 59),
- 12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art.

13. ...

61–62a und 64–64c),

11. den Sicherheitsfonds (Art. 47f Abs. 3-6, Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2-5, Art. 56a, 57 und 59), (siehe 2a. Teil, ...)

- 14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),
- 15. die Transparenz (Art. 65a),
- 16. die Rückstellungen (Art. 65b),
- 17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),
- 18. die Vermögensverwaltung (Art. 71),
- 19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),
- 20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),
- 21. den Einkauf (Art. 79b),
- den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c),
- 23.die Information der Versicherten (Art. 86*b*).
- ⁷ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:
- die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);
- die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85a Bst. f und 86a Abs. 2 Bst. b^{bis});
- 3. die Verantwortlichkeit (Art. 52);

- 4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3);
- die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
- 6. die Verwendung, Bearbeitung und die Gesamtliquidation (Art. 53c);
- 7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62*a* und 64–64*b*);
- 8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
- 9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
- 10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83).
- 8 Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:
- Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.
- 2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
- Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Arbeitgeber können die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren nach Artikel 3 abrechnen, sofern:

- a. der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigt;
- b. die gesamte jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt; und
- die Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

² Das vereinfachte Verfahren nach Artikel 3 ist nicht anwendbar für:

- a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
- b. die Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb.

Ständerat

1º. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit' (BGSA)

Art. 2

1 ...

 a. der einzelne Lohn den Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt;

¹ SR 822.41

1. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993

Art. 5 Barauszahlung

¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25*f*;
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

² An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

³ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

1. ...

Art. 5

1.

c. die Austrittsleistung weniger als 2000 Franken beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

Art. 17 Mindestbetrag bei

Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung

Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a

¹ Bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

- ² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:
- a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze;
- Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen der ordentlichen Altersgrenze entstehen;
- c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;
- d. Beitrag für Verwaltungskosten;

² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

- e. Beitrag für Kosten des Sicherheitsfonds;
- f. Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung.
- g. Beitrag zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten.
- ³ Sofern das Reglement diesen Abzug in Beitragsprozenten vorsieht, können auch im Reglement vorgesehene Aufwendungen zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle während der Übergangszeit nach Artikel 33 BVG von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden.
- ⁴ Beiträge zur Finanzierung von Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a–c können nur dann von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden, wenn der nicht für die Leistungen und Kosten nach den Absätzen 2 und 3 verwendete Teil der Beiträge verzinst wird.
- ⁵ Von den gesamten reglementarischen Beiträgen, die der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin leisten, ist mindestens ein Drittel als Arbeitnehmerbeitrag zu betrachten.
- ⁶ Für Beiträge nach Artikel 33*a* BVG wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr nach Absatz 1 berechnet

2. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁵

Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

Art. 37 Abs. 2 Bst. b

¹ Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

- a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;
- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;
- c. die Leistungen;
- allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
- e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
- f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente:
- g. die nachgewiesenen Abschlussund Verwaltungskosten;
- h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

 b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien;

- i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;
- j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.
- ³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:
- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
- c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.
- ⁴ Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe bermittelten Überschussbeteiligung.
- ⁵ Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, so darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der ausgewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dannzumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.

Ш

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

21.2033 Petition Frauensession 2021

Gleichstellung im Alter

Die SGK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.